



D'Hondtsches Wahlsystem

Nach der Wahl: die Sitzverteilung

Nach welchem Prinzip werden die Sitze an die gewählten Kandidaten verteilt? Wie wirken sich Kopf- und Vorzugsstimmen aus? In Belgien greift das sogenannte D'Hondtsche Wahlsystem. Hier erfahren Sie, wie genau diese Berechnungen funktionieren.

Nach den Wahlen werden die Sitze in der jeweiligen Gemeinde nach dem sogenannten Verhältniswahlrecht, d.h. nach der verhältnismäßigen Stärke der einzelnen Listen, verteilt. Konkret: Jede Liste erhält eine bestimmte Anzahl Sitze, die im Verhältnis zur Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen steht. Auf kommunaler Ebene gibt es dabei keine 5-%-Hürde, so dass jede Liste – egal wie stark sie gewählt wurde - in der Berechnung berücksichtigt wird.

Die Sitzverteilung in den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird gemäß dem **D'Hondtschen System** ermittelt. Das gleiche Wahlsystem wird für die Föderal-, Regional- und Gemeinschaftswahlen genutzt.

Ein Rechenbeispiel

Um die Sitzverteilung zu ermitteln, wird beim D'Hondtschen System die Wahlziffer jeder Liste (d.h. die Gesamtzahl der Stimmzettel) nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5... bis eventuell zur gesamten Anzahl der Sitze, die zu verteilen sind, geteilt. Diese Quotienten werden ihrer Größe nach geordnet, bis insgesamt so viele Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der größte Quotient erhält also Sitz Nr. 1, der zweitgrößte Quotient erhält Sitz Nr. 2. usw.

Das folgende Rechenspiel erklärt den Modus der Sitzverteilung in den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach dem D'Hondtschen System:

17 Sitze sind zu verteilen			
Liste	Liste A	Liste B	Liste C
Gesamtzahl	500	750	1.400
Stimmzettel			
Geteilt durch			
1	500,00	750,00	1.400,00
	(4)	(2)	(1)
2	250,00	375,00	700,00
	(10)	(6)	(3)
3	166,67	250,00	466,67
	(15)	(9)	(5)
4	125,0	187,50	350,00
		(13)	(7)
5	100,00	150,00	280,00
		(17)	(8)
6	83,33	125	233,33
			(11)
7	71,43	107,14	200,00
			(12)
8	62,50	93,75	175,00
			(14)
9	55,56	83,33	155,56
			(16)
10	50	75	140
11	45,45	68,18	127,27
12	41,67	62,50	116,67
13	38,46	57,69	107,69
14	35,71	53,57	100,00
15	33,33	50,00	93,33
16	31,25	46,88	87,50
17	29,41	44,12	82,35
Sitze	3	5	9

Laut dem Rechenspiel geht der 1. Sitz an die Liste C, die mit 1400 den höchsten Quotienten hat. Der 2. Sitz geht an die Liste B mit 750 als Quotient und der 3. Sitz geht wieder an die Liste C mit 700 als Quotient. Der 4. Sitz geht mit 500 als Quotient an die Liste A usw.

Wer gilt als gewählt?

Nach der Sitzverteilung ermittelt man, wer – also welche Kandidaten der jeweiligen Listen - die Sitze erhält. Die Anzahl Kopfstimmen sowie die durch die Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen spielen dabei die wesentliche Rolle.

Gibt der Wähler eine Kopfstimme für eine Liste ab, so erklärt er sich mit der Reihenfolge der Kandidaten auf dieser Liste einverstanden. Er kann aber auch eine Vorzugsstimme für einen, mehrere oder sogar alle Kandidaten abgeben. Damit zeigt er an, dass er den betreffenden Kandidaten den Vorzug vor Mitbewerbern auf der gleichen Liste gibt, die möglicherweise auf einer besseren Position stehen.

Wie sieht die Sitzverteilung aus?

Gehen wir vom fiktiven Beispiel der Liste C aus, die mit 1.400 Stimmen 9 Sitze im Gemeinderat erringen konnte. Jeder Wähler kann auf einer Liste mehrere Vorzugsstimmen vergeben.

Man kann bei den Wahlen neben den Vorzugsstimmen auch eine Kopfstimme für eine Liste abgeben, was bedeutet, dass man die Liste der Kandidaten und deren Reihenfolge akzeptiert. Die Hälfte dieser Kopfstimmen wird auf die Kandidaten, der Reihenfolge der Liste entsprechend, verteilt, um später die Sitzverteilung festzulegen.

Liste C: insgesamt 1.400 Stimmen (Wahlziffer)
Kopfstimmen: 600 (300 sind übertragbar)

In unserem Beispiel verteilen sich die Stimmen innerhalb der Liste folgendermaßen:

	Vorzugsstimmen	Übertragene Kopfstimmen	Verbleibender Übertrag der Kopfstimmen	Vorzugsstimmen + Kopfstimmen	
Müller Manfred	400		300	400	(1)
Schäfer Sandra	320		300	320	(2)
Fischer Fred	230		300	230	(4)
Richter Rita	270		300	270	(3)
Schneider Sebastian	100	+ 40 Kopfstimmen	260	140	(7)
Weber Wolfgang	150		260	150	(5)
Hartmann Hannah	95	+ 45 Kopfstimmen	215	140	(8)
Klein Katrin	90	+ 50 Kopfstimmen	165	140	(9)

Meyer Manuel	82	+ 58 Kopfstimmen	107	140
Neumann Nathalie	70	+ 70 Kopfstimmen	37	140
Meyer Max	85	+ 37 Kopfstimmen	0	122
Schulz Stefanie	3		0	3
Krüger Kar	50		0	50
Lehmann Lena	36		0	36
Schwarz Stefan	40		0	40
Jung Julia	22		0	22
Becker Ben	150		0	15 (6)

Erst muss die **Wählbarkeitsziffer** errechnet werden. Die **Wählbarkeitsziffer** errechnet sich aus der Wahlziffer (Anzahl gültige Stimmzettel für eine bestimmte Liste) geteilt durch die Anzahl Mandate + 1.

Im Fall der Liste C: **1.400 geteilt durch (9+1) = 140.**

In der Reihenfolge der Listenplätze wird auf die Kandidaten, die nicht mindestens 140 Vorzugsstimmen erhalten haben, die Hälfte der Kopfstimmen bis zum Erreichen der Wählbarkeitsziffer übertragen, und zwar so lange, bis die Hälfte des Topfes (in diesem Fall $600/2 = 300$ Kopfstimmen) leer ist.

Durch die Kopfstimmenverteilung ergibt sich nun eine neue Reihenfolge innerhalb der Liste: Folgende Kandidaten würden in den Gemeinderat einziehen:

1. Müller Manfred (400 Stimmen)
2. Schäfer Sandra (320 Stimmen)
3. Richter Rita (270 Stimmen)
4. Fischer Fred (230 Stimmen)
5. Weber Wolfgang (150 Stimmen)
6. Becker Ben (150 Stimmen)
7. Schneider Sebastian (140 Stimmen inklusive der 40 Kopfstimmen)
8. Hartmann Hannah (140 Stimmen inklusive der 45 Kopfstimmen)
9. Klein Katrin (140 Stimmen inklusive der 50 Kopfstimmen).

Die Kandidaten mit den meisten Stimmen (Vorzugsstimmen + gegebenenfalls übertragene Kopfstimmen) gelten also als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet letztlich, wer den vorrangigen Listenplatz inne hat.

Die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen (unabhängig von den aus dem „Topf“ übertragenen Stimmen) oder bei Stimmgleichheit in der Reihenfolge der Listenplätze werden zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt.

Wie werden der Bürgermeister und die Schöffen

gewählt?

Der Bürgermeister und die Schöffen werden nicht direkt durch die Wählerschaft gewählt. Wenn der Gemeinderat aufgrund der Wahlergebnisse eingesetzt wird, muss dieser binnen drei Monaten - ab dem Datum, an dem die Wahlen für gültig erklärt werden – ein Mehrheitsabkommen verabschieden. Dieses Abkommen schlägt den Bürgermeister und die Schöffen vor, die das Gemeindegremium bilden. Kurzum wählt der Gemeinderat den Bürgermeister und die Schöffen.